

.tirol Landrush-Richtlinie

Die vorliegende Policy soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Im Streitfall ist die deutsche Version der Policy einer Übersetzung vorrangig.



Inhalt

1		Manag	gement Summary	1
2 Begri		Begriff	sbestimmungen	1
3		Gegen	nstand und Anwendungsbereich	1
4		Regist	rierungsvoraussetzungen	2
	4.	1 D	Per Bezug zu Tirol als Kriterium	2
5			ntrag	
	5.	1 E	inreichung	3
		5.1.1	Ort der Antragstellung, Partner	. 3
		5.1.2	Form der Antragstellung	. 3
		5.1.3	Sprache	. 3
		5.1.4	Inhalt des Antrags	. 3
		5.1.5	Nachweise	. 4
		5.1.6	Kosten und Bezahlung	. 4
	5.	2 V	Veiterbearbeitung	4
		5.2.1	Mitteilung an TMCH (Claims Service)	. 4
		5.2.2	Empfangsbestätigung durch punkt Tirol GmbH	. 4
		5.2.3	Prüfung auf Vollständigkeit	. 5
		5.2.4	Abgleich mit den Sperrlisten	. 5
		5.2.5	Form des Abgleichs zwischen Strings	. 5
		5.2.6	Rücknahme des Antrages	. 5
		5.2.7	Aufnahme in die Landrush-Datenbank	. 5
6		Antrag	sabwicklung in der Cool-Off-Period	6
	6.	1 C	Contention-Verfahren	6
7		Ablauf	der Registrierung	6
	7.	1 E	intragung in die WHOIS-Datenbank	6
8		Alterna	ative Streitbeilegungs- (Schlichtungs-) Verfahren	6
9		Sonsti	ge Bestimmungen	7



1 Management Summary

Die folgende Richtlinie ist Teil der Vorgaben für die Startphase der TLD .tirol. Die vorliegenden Regelungen kommen diesbezüglich im zweiten Teil der Markteinführung zur Anwendung. Dabei werden im Anschluss an die Sunrise-(bzw. Sicherungs-)Phase mit der Dauer von mindestens dreißig (30) Tagen und der darauffolgenden Cool-Off-Period Domains in der sogenannten Landrush- (bzw. Wettbewerbs-)Phase vergeben. Diese Phase ist durch folgende Bestimmungen gekennzeichnet:

- Alle Antragsteller müssen einen Bezug zu Tirol entsprechend der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol haben und diesen glaubhaft machen.
- Die Vergabe der Domains erfolgt für die Dauer von mindestens 30 Tagen nach dem Bestbieter- und nicht nach dem Prioritätsprinzip, das für die nachfolgende offene Registrierung vorgesehen ist.
- Neben dem Bezug zu Tirol müssen die Antragsteller keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.
- Diese Phase steht juristischen Personen in gleicher Weise wie natürlichen Personen offen.

Diese Richtlinie beinhaltet im Sinne einer lex specialis die Besonderheiten und den Ablauf für die Landrushphase, baut aber auf der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der punkt Tirol GmbH auf.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol.

3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Landrush Regeln enthalten gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol eine detaillierte Beschreibung aller technischen und administrativen Maßnahmen, die punkt Tirol GmbH ergreift, um eine ordnungsgemäße, faire und technisch solide Abwicklung der zweiten Phase im Rahmen der Markteinführung bzw. Inbetriebnahme der Top Level Domain .tirol zu



gewährleisten. Die Landrush Regeln gelten für alle Anträge, die während dieser Phase eingereicht werden.

4 Registrierungsvoraussetzungen

Für die Registrierung gelten neben den hier festgelegten Landrush Bestimmungen die unter Punkt 1.3 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* angeführten Richtlinien.

Die Antragsteller garantieren, die notwendigen Voraussetzungen für die Registrierung zu erfüllen. Es ist ihnen bewusst, dass unrichtige Angaben zum nachträglichen Entzug der Domain im Rahmen eines Prüfungsverfahrens führen können.

4.1 Der Bezug zu Tirol als Kriterium

Berechtigt zur Registrierung eines Domainnamens unter der Top-Level-Domain .tirol ist

- jede natürliche Person und
- · jede juristische Person,

sofern sie eine wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit dem Bundesland Tirol aufweisen.

Jeder Antragsteller hat in seinem Antrag seinen Bezug zu Tirol nachzuweisen. Dieser Nachweis begründet gegenüber punkt Tirol GmbH den Anschein eines Bezuges zu Tirol. Aus der Tatsache, dass punkt Tirol GmbH im Zuge des Registrierungsverfahrens diesbezüglich keine vertiefte Prüfung durchführt, kann auf kein weitergehendes Anerkenntnis geschlossen werden. Insbesondere haftet punkt Tirol GmbH nicht für die Aberkennung des Bezuges zu Tirol im Verlauf eines von Dritten betriebenen Schlichtungsverfahrens.

5 Der Antrag

Die Registrierung von Domains erfolgt ausschließlich über einen 2013RAA Registrar. Mit dem Antrag akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen der punkt Tirol GmbH und unterwirft sich den unten angeführten Streitbeilegungsverfahren.

Der Antragsteller anerkennt ferner, dass punkt Tirol GmbH keinerlei Haftung für die Registrierung von Domains übernimmt und dass etwaige Auseinandersetzungen zwischen Registranten auf einen identen String nach Abschluss der Registrierung im Zuge der Streitbeilegungsverfahren erfolgen.



Der Antragsteller unterwirft sich ferner den Regelungen des Contention-Verfahrens und erklärt für etwaige Gebote in diesem Verfahren zu haften. Eine Verweigerung der Zahlung für Gebote macht den Antragsteller gegenüber punkt Tirol GmbH schadenersatzpflichtig für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

5.1 Einreichung

5.1.1 Ort der Antragstellung, Partner

Die Beantragung von Domainnamen kann nur durch einen 2013RAA Registrar erfolgen, der im Auftrag des Antragstellers handelt.

5.1.2 Form der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen des elektronisch verfügbar gemachten Formulars.

5.1.3 Sprache

Die Registrierung kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

5.1.4 Inhalt des Antrags

Ein Ansuchen um Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Antragsteller der punkt Tirol GmbH über einen 2013RAA Registrar die vollständigen Informationen laut der .tirol WHOIS-Richtlinie, insbesondere jedoch die folgenden Inhalte bereitstellt:

- Den vollständigen Namen des Antragstellers Wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domainnamens beantragt, um den Antragsteller handelt Wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Antragsteller handelt.
- Adresse und Land, wo,
 - wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, sich der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsanschrift bzw. die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Organisation bzw. des Vereines befindet, und
 - wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, sich sein Hauptwohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) befindet.



- Eine etwaige Adresse in Tirol.
- Eine E-Mail-Adresse des Antragstellers (oder seines Vertreters), über welche die weitere Kommunikation bezüglich des Antrages erfolgen soll.
- Eine Telefonnummer, unter der der Antragsteller (oder sein Vertreter) erreichbar ist.
- Die Sprache, in welcher Nachweise formuliert werden.
- Den beantragten String (Domainnamen).
- Die Bestätigung die Nexus Bedingungen gemäß Punkt 4.1 zu erfüllen.

5.1.5 Nachweise

Neben der Bestätigung des Bezuges zu Tirol durch den Antragsteller selbst sind keine weiteren Nachweise beizubringen.

5.1.6 Kosten und Bezahlung

Die Kosten für den Antrag werden vom 2013RAA Registrar eingehoben und an punkt Tirol GmbH weitergeleitet. punkt Tirol GmbH übernimmt keine Haftung für das rechtzeitige Einlangen der beim 2013RAA Registrar eingezahlten Summe bei punkt Tirol GmbH. Im Falle erfolgloser Anträge kann ein Teil der Gebühren von punkt Tirol GmbH über den 2013RAA Registrar rückerstattet werden.

5.2 Weiterbearbeitung

5.2.1 Mitteilung an TMCH (Claims Service)

Bei Identität des beantragten Strings mit einem im Trademark Clearing House gespeicherten Begriff wird der Antragsteller noch während der Antragstellung mittels PopUp-Meldung darüber informiert, dass es einen / mehrere Rechteinhaber zum gegenständlichen String gibt. Somit ist der Antragsteller seitens der punkt Tirol GmbH über den 2013RAA Registrar über den potentiellen Konflikt mit Inhabern von Rechten informiert. Fährt er im Registrierungsprozess fort, so werden die im Trademark Clearing House gespeicherten Rechteinhaber darüber informiert.

5.2.2 Empfangsbestätigung durch punkt Tirol GmbH

Nach dem Erhalt des Antrags sendet punkt Tirol GmbH per E-Mail eine Bestätigungsmitteilung mit einer Registrierungsnummer an den Antragsteller und den vom Antragsteller ausgewählten 2013RAA Registrar. Der Antragsteller wird aufgefordert die Registrierungsnummer geheim zu halten, da diese den Schlüssel zur Kommunikation mit punkt Tirol GmbH bezüglich des gestellten Antrages darstellt.



5.2.3 Prüfung auf Vollständigkeit

Der Antrag wird einer automatisierten Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne Punkte nachzubessern sind, wird der Antragsteller per E-Mail unter Angabe der Registrierungsnummer darüber verständigt. Der Antragsteller hat bis zum Ende der Wettbewerbsphase Zeit entsprechende Verbesserungen an seinem Antrag vorzunehmen.

5.2.4 Abgleich mit den Sperrlisten

Die einlangenden Anträge werden mit den Sperrlisten der punkt Tirol GmbH abgeglichen (siehe Punkt 5 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*). Im Falle der Übereinstimmung eines beantragten mit einem gesperrten String wird der Antragsteller von der Registry kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert. Die Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens (je nach Sperrliste) werden durch punkt Tirol GmbH aufgezeigt.

5.2.5 Form des Abgleichs zwischen Strings

Die beantragten Strings werden in der Datenbank der punkt Tirol GmbH auf Identität geprüft. Ein Abgleich auf Ähnlichkeit (z.B. Tippfehler) mit bereits existenten Strings, Marken oder Namensrechten erfolgt nicht.

5.2.6 Rücknahme des Antrages

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, seinen Antrag zurückzuziehen. Die diesbezügliche Verständigung der punkt Tirol GmbH hat unter Angabe der Registrierungsnummer zu geschehen. Dadurch entsteht kein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Antragsgebühr. Eine etwaige Rückzahlung erfolgt ausschließlich über den 2013RAA Registrar.

5.2.7 Aufnahme in die Landrush-Datenbank

Ein Antrag gilt dann als gestellt, wenn der Antrag zeitgerecht innerhalb der Landrushphase ohne inhaltliche oder formale Fehler einlangt und der String nicht auf einer Sperrliste enthalten ist. Bei Erfüllung dieser Kriterien wird der Antrag in die Landrush-Datenbank aufgenommen, wovon der Antragsteller mittels E-Mail benachrichtigt wird.



6 Antragsabwicklung in der Cool-Off-Period

Die rechtzeitig vollständig eingelangten und in der Landrush-Datenbank gespeicherten Anträge werden in der auf die Landrushphase folgenden Cool-Off-Period bearbeitet.

Die eingegangenen Anträge und somit die Zuteilung der Domains werden frühestens eine Woche nach Ende der Landrushphase positiv abgeschlossen, um damit allfälligen Rechteinhabern die Möglichkeiten der .tirol Kennzeichenprozedur offen zu halten.

Anträge auf einen eindeutigen String ohne weiteren Antragsteller auf denselben String gelangen nach positiv befundeter Prüfung ohne weiteres Verfahren zur Registrierung (siehe Punkt 7).

Anträge auf idente Strings durchlaufen zur Festlegung des obsiegenden Antragstellers ein Contention Verfahren.

6.1 Contention-Verfahren

Das Contention-Verfahren zwischen zwei oder mehreren Antragstellern ist eine Auktion. Die Details dazu sind in der *Richtlinie zur Durchführung von Auktionen der Top-Level-Domain .tirol* festgehalten.

7 Ablauf der Registrierung

Bei erfolgreicher Erledigung des Antrages wird der Antrag seitens der punkt Tirol GmbH in eine Registrierung beim 2013RAA Registrar umgewandelt, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

7.1 Eintragung in die WHOIS-Datenbank

Die WHOIS-Datenbank wird in ihrer Funktionalität in der .tirol-WHOIS Richtlinie beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.

8 Alternative Streitbeilegungs- (Schlichtungs-) Verfahren

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol beschriebenen Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage



der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt Tirol GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Registranten die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

Nach Mitteilung der punkt Tirol GmbH an die Antragsteller über eine bevorstehende Auktion haben diese Antragsteller und Dritte zudem die Möglichkeit, Kennzeichenrechte It der .tirol Kennzeichenprozedur geltend zu machen.

9 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain tirol.